

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 45

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIX. Jahrgang.

Basel.

10. November 1883.

Nr. 45.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an „*Beuns Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel*“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Berantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Elgger.

Inhalt: Schweizerische Offiziergesellschaft. Protokolle. (Fortsetzung.) — C. Kromer: Auszüge aus den Schieß-instruktionen fremdländischer Armeen. — Eidgenossenschaft: Unteroffiziergesellschaft aller Waffen von Zürich und Umgebung. — Sprechsaal: Der Nationalgesang.

Schweizerische Offiziergesellschaft.

Protokoll der Generalversammlung
vom 13. August 1883
im Schwurgerichtssaale in Zürich.
(Fortsetzung.)

II. Herr Oberst Bollinger referirt über die Frage
der
Militärmusiken

Namens der behuſſ Studium dieser Angelegenheit
vom Zentralkomite niedergesetzten Kommission und
gelangt zu folgenden Anträgen:

1. Der militärische Vorunterricht hat auf eine
geeignete Vorbildung der Trompeter- und Tambour-
rekruten in deren 18. und 19. Altersjahre Bedacht
zu nehmen. Als Lehrer sind vorab die Spielinstru-
toren des Kreises zur Verfügung zu stellen, welche
jedenfalls bei der Rekrutirung über die Zutheilung
zum Spiel auf Grund einer durch beiliegendes
Programm festgestellten Prüfung zu entscheiden
haben. Der hohe Bundesrath wird gebeten, einen
ständigen Experten zu ernennen, der die militä-
musikalischen Interessen im Allgemeinen zu ver-
treten hat, den Spielrekruten-Prüfungen sämmt-
licher Kreise beimont und über die Zulassung der
Einzelnen zum Spiel entscheidet.

2. Es ist der Beitritt zu den Musikcorps dadurch
zu fördern, daß den Trompetern für ihren noth-
wendigen Mehrdienst eine entsprechende Vergütung
ausgerichtet wird. Den Kavallerietrompetern ist,
sofern sie dies bei ihrer Rekrutirung als Bedingung
stellen, daß Pferd für die jeweilige Dienstdauer
vom Bunde zu stellen.

3. Es sind sämtliche Musikcorps alljährlich zu
Wiederholungskursen — wenn auch zu reduzierten —
einzuberufen und Leute, welche sich in der Hand-
habung ihrer Instrumente als säumig erweisen,
überdies für eine entsprechende Zeit in Trompeter-
rekrutenschulen zu weisen. Ebenso sind Tambour-

rekruten, welche sich in Wiederholungskursen als
nicht auf der Höhe verbleibend erzeigen, für eine
entsprechende Zeit in Tambourrekrutenschulen zu
kommandiren.

4. Unsere Musikcorps sind theils anders zu or-
ganisiren, theils anders zu instrumentiren, nämlich:

a) Die Zahl der Bataillons-Trompeter ist auf
16 (incl. Corporal) zu erweitern mit

2 I. Kornets in	B für soli,
2 I. " "	B " tutti,
1 Bügel "	B " solo,
2 " "	B " tutti,
2 II. Kornets,	
2 I. Althorn,	
2 Bassstrompeten in B,	
1 Baryton	B als Tenorhorn,
2 "	Es (resp. 1 Baryton und 1 B-Tuba),

16 Total.

1 große Trommel } von Tambouren geschlagen.
1 kleine " }

b) Zur gelegentlichen Bildung von Regiments-
musiken sind in jedes Divisionsdepot weiter zu be-
schaffen:

2 Kornets in hoch Es, 4 Althorn in Es, 1 Tenor-
posaune in B, 1 Bassposaune (könnte auch mit
einem B-Baryton geblasen werden).

c) Will die Vermehrung der Bataillonsmusiken
nach Antrag 4 a nicht bestehen, so müßten, außer
den vorgenannten Instrumenten, einer aus dem
jetzigen Trompeterbestand formirten Regiments-
musik überdies beigegeben werden:

1 Kontrabass-Tuba, 1 große und 1 kleine Trommel
(beide von Tambouren geschlagen).

d) Um sich gelegentlich zu einer Regimentsmusik
vereinigen zu können, sind die beiden Batterie-
quartette eines Artillerieregiments wie folgt zu
instrumentiren: